

Statuten der Korporation Vierhöfe Rorschacherberg

I. Allgemeine Bestimmungen

- Rechtsnatur und Sitz** *Art. 1* Die Korporation Vierhöfe Rorschacherberg ist eine privatrechtliche Korporation des kantonalen Rechts im Sinn von Art. 59 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und Art. 44 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.
- Ihr Sitz befindet sich in Rorschacherberg.
- Mitgliedschaft** *Art. 2* Mitglieder der Korporation Vierhöfe Rorschacherberg sind die Angehörigen der Geschlechter Raggenbass, Hüttenmoser, Bischof, Beerle und Buob, sofern sie das Bürgerrecht von Rorschacherberg besitzen.
- Mitglieder sind auch die direkten Nachkommen, und zwar unabhängig davon, ob sie das Bürgerrecht beibehalten haben.
- Zweck** *Art. 3* Der Zweck der Korporation Vierhöfe Rorschacherberg besteht in der Bewirtschaftung, Verwaltung und Nutzung des Korporationsgutes.
- Korporationsgut** *Art. 4* das Korporationsgut besteht aus:
- Barvermögen
 - Grundeigentum
 - Waldungen
- Grundstücke dürfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen veräussert, getauscht und gekauft, oder im Baurecht abgegeben werden.
- Nutzungsberechtigung** *Art. 5* Nutzungsberechtigt sind die Korporationsmitglieder, die das 18. Altersjahr vollendet und ihren Wohnsitz in Rorschacherberg haben.
- Ehepaare sind nur einmal nutzungsberechtigt.

II. Organisation

1. Allgemeines

- Organe** *Art. 6* Organe der Korporation Vierhöfe Rorschacherberg sind:
- a) die Bürgerschaft
 - b) der Verwaltungsrat
 - c) die Geschäftsprüfungskommission.

2. Bürgerschaft

- Bürgerversammlung** *Art. 7* Oberstes Organ der Korporation Vierhöfe Rorschacherberg ist die Bürgerschaft. Sie trifft ihre Beschlüsse offen an der Bürgerversammlung. Durch Beschluss der Bürgerversammlung kann im Einzelfall eine geheime Abstimmung an der Versammlung erfolgen.

Zur Abnahme der Jahresrechnung und zur Beschlussfassung über besondere Sachgeschäfte findet jährlich bis 15. April die ordentliche Bürgerversammlung statt.

Eine ausserordentliche Bürgerversammlung wird auf Beschluss des Verwaltungsrates oder auf Verlangen von einem Drittel der Stimmberechtigten zur Behandlung von Anträgen einberufen, die in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fallen.

Der Verwaltungsrat legt Ort und Zeitpunkt der Versammlung fest, der Präsident leitet sie. Im Übrigen gelten die einschlägigen Gesetzesbestimmungen.

Stimmrecht	<p><i>Art. 8</i> An der Bürgerversammlung sind die nutzungsberechtigten Mitglieder stimmberechtigt. Bei Ehepaaren sind beide Ehegatten stimmberechtigt. Vorbehalten bleibt der Ausschluss der Stimmfähigkeit nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen.</p>
Befugnisse der Bürgerschaft	<p><i>Art. 9</i> Die Bürgerschaft wählt offen an der Bürgerversammlung:</p> <ol style="list-style-type: none">den Präsidenten oder die Präsidentin des Verwaltungsratesdie weiteren Mitglieder des Verwaltungsratesdie Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.
a) Wahlen	
b) Sachgeschäfte	<p><i>Art. 10</i> Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:</p> <ol style="list-style-type: none">Erlass und Änderung der StatutenJahresrechnung und Voranschlag sowie Entgegennahme des Berichtes der GeschäftsprüfungskommissionFestsetzung des Kredits, über welchen der Verwaltungsrat für aussergewöhnliche und dringliche Geschäfte verfügen kannAusgaben, welche die Befugnisse des Verwaltungsrates gemäss Bst. c überschreitenAnkauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken im Rahmen der gesetzlichen BestimmungenFestsetzung der Entschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsprüfungskommission.
	<p><i>3. Verwaltungsrat</i></p>
Zusammensetzung und Konstituierung	<p><i>Art. 11</i> Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte den Kassier und den Aktuar.</p> <p>Dem Aktuar obliegt die Protokollführung an der Bürgerversammlung und an den Sitzungen des Verwaltungsrates.</p> <p>Der Kassier führt die Buchhaltung, die er auf den 31. Dezember abzuschliessen und dem Verwaltungsrat zuhänden der Geschäftsprüfungskommission und der Bürgerschaft abzugeben hat.</p>
Wahl und Amtsausübung	<p><i>Art. 12</i> Für die Wahlfähigkeit, das Wahlverfahren, die Wahlausschlussgründe und den Rücktritt sind die Bestimmungen der Kantonsverfassung sowie des Gemeindegesetzes sachgemäss anzuwenden.</p>
Aufgaben	<p><i>Art. 13</i> Der Verwaltungsrat vollzieht die Beschlüsse der Bürgerschaft.</p> <p>Er sorgt insbesondere für die recht- und zweckmässige Anwendung der Statuten und wacht über die Einhaltung der von der Korporation abgeschlossenen Verträge.</p> <p>Dem Verwaltungsrat obliegt die Vermögensverwaltung. Er achtet darauf, dass das Korporationsgut möglichst ungeschmälert erhalten bleibt.</p> <p>Er sorgt für die Überwachung und Instandhaltung der Boden- und Waldparzellen, der Grenzen, Strassen und Wege sowie der Gebäude.</p> <p>Der Verwaltungsrat legt die Grösse der Holzteile sowie die Barentschädigung fest.</p> <p>Er organisiert Anlässe zur Pflege des Gemeinschaftslebens (z.B. Losholz, Waldpuzeten und Christbaumabgabe)</p>
Kredit	<p><i>Art. 14</i> Für dringliche Ausgaben, die bei der Beschlussfassung über den Voranschlag nicht vorhersehbar waren, verfügt der Verwaltungsrat über einen Kredit von 50'000 Franken bei Sturmschäden sowie von 10'000 Franken für übrige dringliche Ausgaben pro Rechnungsjahr.</p>

4. Geschäftsprüfungskommission

- Zusammensetzung** *Art. 15* Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.
- Aufgaben** *Art. 16* Die Geschäftsprüfungskommission prüft jährlich die vom Verwaltungsrat zugestellte Jahresrechnung.
- Sie prüft die Amtsführung des Verwaltungsrates und der von ihm gewählten Personen.
- Sie prüft den Bestand des Korporationsvermögens und dessen vorschriftsgemässe Verwendung.
- Berichterstattung und Antragstellung** *Art. 17* Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Bürgerversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfungstätigkeit und stellt Antrag über die Abnahme der Jahresrechnung.
- Die Geschäftsprüfungskommission ist berechtigt, der Bürgerversammlung weitere Anträge in deren Zuständigkeitsbereich zu unterbreiten.
- III. Bewirtschaftung und Nutzung*
- Verpachtung des Korporationsbodens** *Art. 18* Der Wies- und Ackerboden der Korporation Vierhöfe Rorschacherberg wird verpachtet. Bei freiem Boden haben nutzungsberechtigte Korporationsmitglieder Vorrang.
- Die Verpachtung von Grundstücken zur landwirtschaftlichen Nutzung richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht.
- Waldungen** *Art. 19* Die Bewirtschaftung der Waldungen der Korporation Vierhöfe Rorschacherberg richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung und nach diesen Statuten.
- Liegenschaften** *Art. 20* Der Verwaltungsrat vermietet die Liegenschaften.
- Holzteile** *Art. 21* Kann einem/einer Nutzungsberechtigten kein Holzteil zugewiesen werden oder wünscht diese(r) keinen Holzteil, so kann ihm/ihr eine Barentschädigung ausgerichtet werden.
- Holzteile, die nicht innerhalb eines halben Jahres verarbeitet werden, verfallen zugunsten der Korporation.

IV. *Schlussbestimmungen*

- Ergänzendes Recht *Art. 22* Soweit diese Statuten oder das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch keine Regelung enthalten, werden die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Ortsgemeinden sachgemäss angewendet.
- Aufhebung bisherigen Rechts *Art. 23* Das Nutzungsreglement der Korporation Vierhöfe Rorschacherberg vom 13. September 1948 mit Nachtrag vom 20. März 1959 wird aufgehoben.
- Vollzugsbeginn *Art. 24* Die vorliegenden Statuten werden mit Annahme durch die Bürgerversammlung und Genehmigung durch das Departement für Inneres und Militär rechtsgültig.
- Sie werden ab diesem Datum angewendet.

Der Präsident

L. Buob

Der Aktuar/die Aktuarin

C. Gerchlmann

Genehmigt durch das Departement des Innern am: 26. Aug. 2005

DEPARTEMENT DES INNEREN
Die Vorsteherin:



lic.phil. Kathrin Hilber,
Regierungsrätin